

§ 6 ModQV (Bayern) — Durchführung und Abschluss des Verfahrens

Modulare Qualifizierungsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Sie wird von einer Kommission durchgeführt, die aus zwei Prüferinnen oder Prüfern besteht, von denen eine oder einer in der jeweiligen Maßnahme unterrichtet haben soll. Die für die Organisation und Durchführung der Prüfung zuständige Stelle bestellt die Mitglieder der Kommission, bestimmt das vorsitzende Mitglied und teilt dies in der schriftlichen Einladung den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit. Als Prüferinnen und Prüfer sollen nur Beamtinnen und Beamte mit einschlägiger Berufserfahrung in den Bereichen der zu prüfenden Personen bestellt werden. In den Fällen der § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 müssen die Prüferinnen und Prüfer mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben; mindestens eine oder einer muss in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sein. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 müssen die Prüferinnen und Prüfer mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben; mindestens eine oder einer muss in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sein. Soweit geeignete Beamtinnen und Beamte nicht zur Verfügung stehen, können vergleichbare Beschäftigte oder andere geeignete Personen mit vergleichbaren Qualifikationen als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, wobei mindestens ein Mitglied der Kommission im öffentlichen Dienst tätig sein soll.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(3) Die Kommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Bei der Bewertung wird auf die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernten sowie auf die methodische Handlungsfähigkeit geachtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das in der Maßnahme nach Abs. 1 Satz 2 den höheren Anteil an Unterricht durchgeführt hat; bei gleichen Anteilen entscheidet das vorsitzende Mitglied. Das vorsitzende Mitglied teilt der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer das Ergebnis mündlich mit. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies auf Verlangen schriftlich zu begründen. Über die mündliche Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom vorsitzenden Mitglied unterschrieben wird.

(4) Die Stelle, die die jeweilige Lehrveranstaltung der modularen Qualifizierung durchgeführt hat, bestätigt die erfolgreiche Teilnahme nach § 5 Abs. 2. Lehren mehrere Dozentinnen oder Dozenten in einer Maßnahme, gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Kann die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt werden, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(5) Die oberste Dienstbehörde oder die von dieser gemäß Art. 3 Abs. 1 LlbG bestimmte Behörde stellt den Abschluss der modularen Qualifizierung fest. Der erfolgreiche Abschluss wird gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 1 LlbG festgestellt, wenn die mündliche Prüfung bestanden und die erfolgreiche Teilnahme an den übrigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 bescheinigt wurde. Entsprechendes gilt für Teilfeststellungen nach Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG. Die Feststellung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

Zitiervorschlag: § 6 ModQV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de))

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ModQV/6>